

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 43/09 B

L 4 KR 1833/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 KR 6398/04 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg -Hauptverwaltung-,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Balzer sowie die Richter Dr. Berchtold und Dr. Bernsdorff beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen
Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 3.944,62 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache im Wesentlichen darüber, ob die Klägerin für den
ehemals bei ihr beschäftigten Beigeladenen zu 1. Sozialversicherungsbeiträge nachzuent-
richten hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 27.3.2009 ist in entsprechender Anwendung von
§ 169 Satz 2 und 3 SGG schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil die Frist zur Ein-
legung des Rechtsmittels nicht eingehalten ist.
- 3 Das Urteil des LSG ist der Klägerin mit Empfangsbekenntnis am 6.4.2009 zugestellt worden.
Sie hat gegen die Nichtzulassung der Revision mit Schriftsatz vom 5.5.2009 am 7.5.2009 ohne
Begründung Beschwerde eingelegt und am 14.5.2009 per Telefax Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand beantragt. Der Schriftsatz vom 5.5.2009 sei am 5.5.2009 zur Post aufgegeben
worden. Der Schriftsatz habe gleichzeitig per Telefax versandt werden sollen. Eine Versendung
vorab per Telefax sei von einer zuverlässigen Bürokraft versäumt worden. Jedenfalls aber sei
der Schriftsatz vom 5.5.2009 am 5.5.2009 rechtzeitig zur Post aufgegeben worden. Normaler-
weise gingen Postbriefe bundesweit spätestens am nächsten Werktag zu. Der Schriftsatz hätte
deshalb am 6.5.2009 zugegangen sein müssen. Zugegangen sei dieser wohl erst am 7.5.2009.
Gründe für diese verzögerte Zustellung durch die Post seien nicht ersichtlich. Die Anschrift und
die Telefaxnummer seien vom Unterzeichner am 4.5.2009 oder Vormittag des 5.5.2009 unter
www.bundessozialgericht.de, Kontakt, entnommen worden. Nach allgemeiner Rechtsprechung
sei eine nicht vorhersehbare Verzögerung durch die Post bei der Beförderung von Briefen
unverschuldet. Es werde deshalb gebeten, baldmöglichst Wiedereinsetzung wie beantragt zu
gewähren. Zur Glaubhaftmachung werde die Richtigkeit des Vorstehenden anwaltlich ver-
sichert.
- 4 Nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Die Frist endete damit vor-



liegend am 6.5.2009 (§ 64 Abs 2 Satz 1 SGG) und konnte durch den Eingang des Schriftsatzes vom 5.5.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) erst am 7.5.2009 nicht gewahrt werden.

- 5 Der Klägerin kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 67 SGG nicht gewährt werden. Zwar hat sie innerhalb eines Monats nach Zugang der gerichtlichen Eingangsbestätigung und damit dem Wegfall des Hindernisses die versäumte Rechtshandlung nachgeholt (Abs 2 Satz 3 aaO). Ebenso hat sie mit per Fax übersandtem Schriftsatz vom selben Tag am 14.5.2009 den Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt (Abs 2 Satz 1 aaO). Doch hat sie - was ebenfalls zwingend erforderlich gewesen wäre - nicht auch schlüssig diejenigen Tatsachen vorgetragen und durch präsente Beweismittel glaubhaft gemacht, aus denen sich ihre schuldlose Verhinderung ergeben soll (Abs 2 Satz 2 aaO).
- 6 Die Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs beschränkt sich im Kern auf die Behauptungen der Klägerin, die vorgesehene Übersendung der Beschwerdeschrift per Fax sei versehentlich unterlassen worden und der Schriftsatz vom 5.5.2009 sei trotz Aufgabe zur Post am selben Tage nicht am Folgetag beim BSG eingegangen. Hinsichtlich des erstgenannten Vorbringens (parallele Übersendung per Fax) fehlt es zunächst an jeder nachvollziehbaren Schilderung des Geschehensablaufs und Glaubhaftmachung derjenigen Umstände, aus denen die Klägerin glaubt die Schuldlosigkeit ihrer Säumnis ableiten zu können. Hinsichtlich der Übersendung der Beschwerdeschrift durch einfachen Brief ergibt sich aus dem vorliegenden Original-Umschlag lediglich das Datum der Freistemplung durch die Kanzlei der Klägerbevollmächtigten, das indes auf den Zeitpunkt der Aufgabe zur Post Rückschlüsse allenfalls mittelbar und in begrenztem Umfang zulässt (vgl. *Bundesfinanzhof <BFH> vom 28.2.1985 - VIII R 261/84, BFH/NV 1986, 30*). Die Klägerin hat indes insbesondere keinerlei Angaben dazu gemacht, bis zu welchem Zeitpunkt eine Aufgabe zur Post an dem sich aus dem sog Freistempler ergebenden Tag - unter regelmäßigen Umständen - den Zugang beim BSG am nächsten Werktag gewährleistet hätte und in welcher Weise durch generelle organisatorische Anordnungen oder im Einzelfall die Einhaltung dieses Termins vorliegend sichergestellt worden sein soll.
- 7 Hiervon unabhängig ergibt sich aus der Beschwerdebegründung auch nicht, dass einer der Zulassungsgründe iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt oder bezeichnet ist. Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.



Dagegen kommt die inhaltliche Überprüfung einer Entscheidung erst nach zulässiger Einlegung der nach Zulassung statthafter Revision durch das BSG als Revisionsgericht in Betracht.

- 8 Die Klägerin beruft sich in ihrer am 20.5.2009 beim BSG eingegangenen Begründung zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung im Sinn des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Begründung genügt auch diesen Anforderungen nicht. Die Klägerin hat bereits keine Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert.
- 9 Soweit sie darüber hinaus eine Abweichung des LSG von der Entscheidung des BFH vom 18.6.1993 - VI R 67/90 - geltend macht, verkennt sie bereits, dass eine zur Revisionszulassung führende Divergenz ausschließlich gegenüber Entscheidungen der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ausdrücklich aufgeführten Gerichte gerügt werden kann.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 12 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz in Höhe des mit den angegriffenen Bescheiden geltend gemachten Gesamtbetrags festzusetzen.

